

P2.92.1 Dauerparkier-Gebühren
Änderung Parkierverordnung; Erhöhung Nachtparkgebühren

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

Die Parkierverordnung ist wie folgt zu ändern:

Art. 10

¹ Die monatlichen Gebühren betragen:

- a) Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:
- | | |
|-----------|--|
| Fr. 40.00 | für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge, |
| Fr. 60.00 | für Lieferwagen und Anhänger für Lieferwagen, |
| Fr. 90.00 | für schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen. |

Absätze 1 b) und 2 unverändert.

Rechtsmittel

1. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 4 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
2. Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Begründung

Ausgangslage

Mit der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. Dezember 1975 wurden die Gebührenansätze für leichte Motorwagen und Anhänger an leichten Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge auf Fr. 20.00 bzw. für schwere Motorwagen und Anhänger an schweren Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen auf Fr. 40.00 festgelegt. Der Gemeinderat hat die Gebühren letztmals am 26. November 1992 auf Fr. 30.00 bzw. Fr. 70.00 angehoben. Diese Gebührenansätze wurden unverändert in die Parkierverordnung vom 2. April 1998 übernommen.

Erläuterungen

Angesichts der Teuerung seit Inkrafttreten der Nachtparkgebühren von 104 % gemäss Landesindex der Konsumentenpreise sowie der aktuellen Marktpreise für private Abstellplätze im Freien und zur Durchsetzung der Ziele der Parkraumbewirtschaftung sollen die heute erhobenen Nachtparkgebühren wie folgt erhöht werden:

Leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr. 40.00 (bisher Fr. 30.00)
--	------------------------------

Sitzung vom 15. Dezember 2008

Schwere Motorwagen und Anhänger an schweren Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen. Fr. 90.00 (bisher Fr. 70.00)

Lieferwagen mit und ohne Anhänger Fr. 60.00 (neu)

Mit einer Kategorie für Lieferwagen mit und ohne Anhänger soll das gebührenfreie Dauerparkieren auf öffentlichem Grund von Firmenfahrzeugen, insbesondere über die Wochenenden, unterbunden werden.

Synopse

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
¹ Die monatlichen Gebühren betragen: a) Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund: Fr. 30.00 für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge. Fr. 70.00 für schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen. b) Bewilligung für zeitlich unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen: Fr. 20.00 für leichte Motorwagen.	¹ Die monatlichen Gebühren betragen: a) Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund: Fr. 40.00 für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge. Fr. 60.00 für Lieferwagen und Anhänger für Lieferwagen, Fr. 90.00 für schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen. (unverändert)
² Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und für zeitlich unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen werden unabhängig voneinander erhoben.	(unverändert)

Inkrafttreten

Der Stadtrat wird die Gebührenerhöhung nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft setzen.

Referent: Sicherheitsvorstand Heinz Illi

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpäsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW 1215erhöhungnachtparkgebührweisunggr.doc

versandt am: